

CHRISTIAN PICKER

# Genossenschaftsidee und Governance

*Schriften zum  
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht*

59

---

**Mohr Siebeck**

# Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

59





Christian Picker

# Genossenschaftsidee und Governance

Mohr Siebeck

*Christian Picker*, geboren 1978 in Bonn; 1999–2005 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg und der University of Aberdeen; 2005 Erstes Juristisches Staatsexamen in Freiburg; 2007 Zweites Juristisches Staatsexamen in Stuttgart; 2008–2010 Justiziar am Universitätsklinikum Freiburg und wissenschaftlicher Angestellter an der Forschungsstelle für Hochschularbeitsrecht der Universität Freiburg; 2011 Promotion; 2011–2017 wissenschaftlicher Angestellter, Stipendiat und Habilitand an der Ludwig-Maximilians-Universität München; 2017 Habilitation; seit Juli 2018 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Unternehmensrecht an der Universität Konstanz.

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

ISBN 978-3-16-156567-0 / eISBN 978-3-16-156568-7

DOI 10.1628/978-3-16-156568-7

ISSN 2193-7273 / eISSN 2569-4480

(Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Habilitationsschrift angenommen. Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Literatur sind bis September 2018 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meinem akademischen Lehrer Professor Dr. Volker Rieble, der nicht nur das Thema dieser Habilitationsschrift vorgeschlagen, sondern mich bei deren Anfertigung auch mit zahlreichen wertvollen Ratschlägen unterstützt hat; ihm, Professor Dr. Richard Giesen und Professor Dr. Abbo Junker habe ich zudem für die exzellenten Arbeitsbedingungen am Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (ZAAR) zu danken. Herzlich danken möchte ich weiter Professor Dr. Mathias Habersack für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und seine wertvollen Anregungen für die Drucklegung dieser Arbeit, sowie Professor Dr. Hans Christoph Grigoleit; beide haben mich als Mitglieder meines Habilitationsmentorats stets gefördert. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) bin ich für die Gewährung einer Publikationsbeihilfe zu Dank verpflichtet. Professor Dr. Jörn Axel Kämmerer, Professor Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt und Professor Dr. Rüdiger Veil danke ich für die Aufnahme dieser Arbeit in ihre Schriftenreihe.

Für die wertvolle Hilfe bei der Anfertigung und Publikation dieser Arbeit danke ich meinen Kollegen am ZAAR, allen voran Herrn Tobias Grzeski, Frau Anna-Sophia Lenze und Frau Lisa Lilge, sowie meinen Mitarbeitern am Konstanzer Lehrstuhl, insbesondere Herrn Sebastian Reif, herzlich. Ganz besonders habe ich Frau Dr. Jennifer Antomo sowie meiner Familie zu danken, die mich während der Anfertigung dieser Arbeit liebevoll unterstützt haben.

Konstanz im Januar 2019

Christian Picker



## Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX
§ 1 Notwendigkeit einer Cooperative Governance . . . . .	1
A. Die eG – ein Anachronismus? . . . . .	1
B. Eigenständige Governance für die eG . . . . .	4
C. Rechtsidee und Wirklichkeit . . . . .	14
§ 2 Funktion einer Cooperative Governance . . . . .	21
A. Förderzweck . . . . .	21
B. Strukturprinzipien . . . . .	87
C. Werte . . . . .	131
D. Menschenbild . . . . .	150
E. Fazit: Förderwirtschaftlicher Selbsthilfeverein . . . . .	160
§ 3 Genossenschaften und Gemeinwohl . . . . .	163
A. Unterschiedliche Genossenschaftskonzeptionen . . . . .	163
B. Unternehmensinteresse und abstrakte Sozialbindung . . . . .	197
C. Staatliche Indienstnahme für gesellschaftspolitische Anliegen . . . . .	226
D. Cooperative Social Responsibility . . . . .	239
E. Fazit: Unbedingter Vorrang der naturalen Mitgliederförderung . . . . .	265
§ 4 Genossenschaften und „Kapitalismus“ . . . . .	269
A. Strukturwandel und Ökonomisierung . . . . .	269
B. Insbesondere: Großgenossenschaften . . . . .	270
C. Kapitalistische Förderzweckentfremdung der eG . . . . .	308
D. Fazit . . . . .	328

§ 5 Förderzweckgerechte Organisationsverfassung . . . . .	331
A. Leitung . . . . .	331
B. Kontrolle . . . . .	373
C. Fazit: Förderzweck und Satzungsautonomie . . . . .	474
§ 6 Zusammenfassung . . . . .	497
Literaturverzeichnis . . . . .	521
Sachregister . . . . .	557

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsübersicht . . . . .	VII
§ 1 Notwendigkeit einer Cooperative Governance . . . . .	1
A. Die eG – ein Anachronismus? . . . . .	1
B. Eigenständige Governance für die eG . . . . .	4
I. Generelle Notwendigkeit einer Governance . . . . .	4
II. Insbesondere: Prinzipal-Agenten-Konflikt . . . . .	6
III. Charakteristika der Rechtsform eG . . . . .	9
1. Förderzweck als Leitmaxime . . . . .	9
2. Personalistische Körperschaft . . . . .	10
IV. Rechtsformvergleich und Governanceprinzipien . . . . .	11
V. Desinteresse und Identitätskrise . . . . .	13
C. Rechtsidee und Wirklichkeit . . . . .	14
I. Rechtstyp und Rechtsform . . . . .	14
II. Ideengeprägte Rechtsform . . . . .	16
III. Interdisziplinarität und Funktionalität . . . . .	18
§ 2 Funktion einer Cooperative Governance . . . . .	21
A. Förderzweck . . . . .	21
I. Charakteristikum der eG . . . . .	21
1. Konstitutiver Verbandszweck . . . . .	22
2. Überkommene Leerformel? . . . . .	23
II. Inhalt und Funktion . . . . .	25
1. Herrschende Ansicht: Identität von Mitglied und Kunde . . . . .	26
a. Naturale Fördergeschäftsbeziehung . . . . .	26
b. Unzulässige kapitalistische Förderung . . . . .	28
c. Rein negative Förderzweckbestimmung? . . . . .	31
2. Gegenansichten: Keine Förderzweckbeschränkung . . . . .	31
a. These: Zulässigkeit kapitalistischer Förderung . . . . .	31
aa. Historischer Gesetzgeberwille . . . . .	31
bb. Neuere Rechtsentwicklung . . . . .	33

cc. Systematische und teleologische Auslegung . . . . .	33
b. These: Deutungshoheit der Mitglieder . . . . .	34
III. Stellungnahme . . . . .	34
1. Wortlaut des Gesetzes . . . . .	35
2. Wille des Gesetzgebers . . . . .	36
a. Verbot karitativer und politischer Betätigung . . . . .	36
b. Modell Schulze-Delitzsch . . . . .	37
c. Kodifizierte genossenschaftliche Wirklichkeit . . . . .	39
d. Möglicher Normzweckwandel . . . . .	40
3. Telos der Förderzweckbeschränkung . . . . .	42
a. Förderzweck als Autonomiebeschränkung . . . . .	43
b. Eingriff in die Vereinigungsfreiheit . . . . .	44
c. Rechtfertigung der Förderzweckbegrenzung . . . . .	46
aa. Gemeinwohlschutz? . . . . .	47
(1) Historisch: Verbot politischer Betätigung . . . . .	48
(2) „Wesensschutz“ als Gemeinwohlförderung? . . . . .	48
(3) Förderzweckbeschränkung als Konsequenz einer Privilegierung? . . . . .	51
bb. Gläubigerschutz . . . . .	53
(1) Unzureichende Haftungsgrundlage . . . . .	53
(2) Pflichtprüfung als Surrogat . . . . .	56
(3) Risikominderung durch Förderzweckbindung . . . . .	58
cc. Mitgliederschutz . . . . .	59
(1) Mitgliederautonomie und Minderheitenschutz . . . . .	59
(2) Schutz vor einer Zweckverfehlung . . . . .	61
(3) Rechtsformimmanente „Schwächen“ . . . . .	63
d. Ergebnis . . . . .	66
4. Systematik des Gesetzes . . . . .	67
a. Notwendige Gesamtbetrachtung des GenG . . . . .	67
b. Rechtfertigung der eG als zweckgebundener Sonderverein . . . . .	68
c. Produktivgenossenschaft als echte Genossenschaft? . . . . .	69
aa. Regel- oder Ausnahmefall? . . . . .	69
bb. Förderwirtschaftliche Zweckbestimmung . . . . .	70
cc. Organisationsrechtliche Konsequenzen . . . . .	72
dd. Ergebnis . . . . .	73
d. Genossenschaftlicher Gewinn . . . . .	74
aa. Nichtmitgliedergeschäft . . . . .	75
bb. Rücklagenbildung . . . . .	76
cc. Geschäftsguthabendividende und -verzinsung . . . . .	77
dd. Ergebnis . . . . .	79
e. Ergebnis . . . . .	80

IV. Fazit: Nutzerbezogene Mitgliederförderung . . . . .	80
1. Positive Förderzweckbestimmung . . . . .	80
2. Objektivierbarkeit des Förderzwecks . . . . .	83
3. Begrenzte Deutungshoheit der Mitglieder . . . . .	85
B. Strukturprinzipien . . . . .	87
I. Stand der Diskussion . . . . .	87
1. Förderzweckfunktionales Verständnis . . . . .	87
2. Prinzipienpluralistische Sichtweise . . . . .	88
II. Stellungnahme: Inhalt und Funktion der einzelnen Prinzipien . . . . .	90
1. Selbsthilfe . . . . .	90
2. Selbstverwaltung . . . . .	92
a. De lege lata: Weitreichende Mitgliederpartizipation . . . . .	92
b. Funktion: Förderzwecksicherung . . . . .	93
c. Strukturwandel und Mitgliederpartizipation . . . . .	94
aa. Kleingenossenschaften des 19. Jahrhunderts . . . . .	94
bb. Moderne Marktgenossenschaften . . . . .	96
cc. Integrierte Genossenschaften . . . . .	96
dd. Fazit: Pluralismus und gebotene Ökonomisierung . . . . .	97
d. Konsequenz: Förderzweckkonforme Satzungsautonomie . . . . .	99
aa. Satzungsautonome Ökonomisierung . . . . .	99
bb. Gesetzesstrenge Förderzwecksicherung . . . . .	100
3. Selbstverantwortung . . . . .	101
a. Rechtliche Relativierung dieses Grundsatzes . . . . .	101
b. Faktischer Bedeutungsverlust der Mitgliederhaftung . . . . .	102
c. Fehlende Legitimation einer gesetzlichen Haftpflicht . . . . .	105
d. Konsequenz: Weitgehende Satzungsautonomie . . . . .	107
4. Demokratieprinzip . . . . .	109
a. Mitgliedschaftlich-autonome Legitimation . . . . .	109
b. Mehrheitsregel als erforderliches Hilfsmittel . . . . .	110
c. Notwendiger Verzicht auf direkte Demokratie . . . . .	112
d. Konsequenz: Mehr Satzungsautonomie . . . . .	114
III. Fazit: Mittel zur Verwirklichung des Förderzwecks . . . . .	117
1. Förderzweck als das Charakteristikum . . . . .	117
2. Organisatorische Grundsätze . . . . .	118
3. Deren notwendige Variabilität . . . . .	119
4. Deren rechtliche Relevanz . . . . .	121
5. Die grundsätzliche Verfehltheit eines prinzipienpluralistischen Ansatzes . . . . .	123
a. Fehlendes Rangverhältnis . . . . .	123

b. Die untaugliche Berufung auf den „Wesensschutz“ . . .	125
c. Drohender Verlust der Förderwirtschaftlichkeit . . . . .	128
d. Ungerechtfertigte Beschränkung mitgliederschaftlicher Autonomie . . . . .	130
C. Werte . . . . .	131
I. Sozialethische Veranstaltung . . . . .	131
II. Modernes „Wertemanagement“ . . . . .	132
III. Insbesondere: Solidarität . . . . .	134
IV. Stellungnahme . . . . .	134
1. Selbsthilfe als zeitlos bestimmendes Motiv . . . . .	135
2. Damals: Solidarität als förderwirtschaftliche Notwendigkeit . . . . .	137
3. Heute: Solidarität als förderwirtschaftliche Chance . . . . .	138
a. Wertewandel und Autonomie . . . . .	138
b. Fördernähe und Wertebewusstsein . . . . .	140
4. Rechtliche Relevanz von Werten . . . . .	142
a. Autonomes, aber förderzweckkonformes Wertekonzept . . . . .	143
b. Positivierte Werte als „ethisches“ Minimum . . . . .	144
c. Insbesondere: Treuepflichten . . . . .	146
D. Menschenbild . . . . .	150
I. Homo cooperativus vs. homo oeconomicus . . . . .	150
II. Stellungnahme . . . . .	151
1. Notwendigkeit eines positiven Verhaltensmodells . . . . .	152
2. Hinreichende Realitätsnähe des homo oeconomicus? . . . . .	153
3. Homo oeconomicus als normative Hilfsfigur . . . . .	156
4. Fazit: Leitbild des autonomen Menschen . . . . .	159
E. Fazit: Förderwirtschaftlicher Selbsthilfeverein . . . . .	160
I. Ziel: Erhalt der eG als förderzweckgebundene Rechtsform . . . . .	160
II. Mitgliederferne durch Gemeinwohlbindung und Erwerbswirtschaft . . . . .	161
§3 Genossenschaften und Gemeinwohl . . . . .	163
A. Unterschiedliche Genossenschaftskonzeptionen . . . . .	163
I. Ideengeschichtlicher Hintergrund . . . . .	163
II. Sozialistische Genossenschaftstheorien . . . . .	165
III. Gemeinwirtschaftliche Konzepte und Tendenzen . . . . .	166
IV. Stellungnahme . . . . .	170
1. Notwendigkeit genossenschaftlicher Selbstbestimmung . . . . .	170
2. Modernität genossenschaftlicher Selbsthilfe . . . . .	172

a.	Volkswirtschaftliche Bedeutung . . . . .	173
aa.	Freiheit und Wettbewerb . . . . .	173
bb.	Nachhaltige Wirtschaftsweise . . . . .	176
b.	Sozialpolitische Bedeutung . . . . .	177
aa.	Surrogat für den Sozialstaat? . . . . .	178
bb.	Entlastung des Sozialstaats . . . . .	179
c.	Arbeitsmarktpolitische Bedeutung . . . . .	180
aa.	Produktivgenossenschaften . . . . .	180
bb.	Gewerkschaftliche Selbsthilfe . . . . .	184
d.	Gesellschaftspolitische Bedeutung . . . . .	186
3.	Fazit: Ideal einer sozialen Marktwirtschaft . . . . .	186
V.	Konsequenzen für Europa . . . . .	188
1.	Unterschiedliche Genossenschafts(rechts)konzeptionen	188
2.	Förderzweckbedingte Grenzen einer Harmonisierung . .	192
3.	Die SCE – eine eigenständige europäische Rechtsform? .	194
a.	Grundsätzlicher Bedarf . . . . .	194
b.	Förderzweck als Hauptzweck? . . . . .	195
c.	Nationalstaatlich determinierte Rechtsform . . . . .	196
B.	Unternehmensinteresse und abstrakte Sozialbindung . . . . .	197
I.	Herrschende Ansicht bei der AG: Interessenpluralistische Leitmaxime . . . . .	198
II.	Die Übertragung dieser Leitmaxime auf die eG . . . . .	199
III.	Stellungnahme . . . . .	200
1.	Fehlende gesetzgeberische Grundentscheidung . . . . .	200
a.	Keine (un)mittelbare Gemeinwohlbindung aus Art. 14 Abs. 2 GG . . . . .	201
b.	Keine „ungeschriebene“ Fortwirkung des § 70 Abs. 1 AktG 1937 . . . . .	201
c.	Keine Herleitung aus mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften . . . . .	202
d.	Fehlende Rechtsverbindlichkeit des DCGK . . . . .	203
e.	Keine soziale Handlungspflicht kraft sozialer Berichtspflicht . . . . .	204
f.	Fazit: In dubio pro libertate . . . . .	205
2.	Die grundsätzliche Verfehltheit einer interessenpluralistischen Leitmaxime . . . . .	206
a.	Ausgangspunkt: Risiken kurzfristigen Renditestrebens . . . . .	206
b.	Abstrakte Sozialbindung als untaugliches Schutzinstrument . . . . .	207

c. Vielmehr: Rahmenrechtsordnung mit klaren „Spielregeln“ . . . . .	208
3. Deren spezifische Verfehltheit bei Genossenschaften . . . . .	210
a. Förderzweckbedingter Vorrang der Mitgliederinteressen . . . . .	210
b. Förderzweckinkonformität einer abstrakten Sozialbindung . . . . .	211
c. Spezifischer Principal-Agent-Konflikt . . . . .	213
aa. Markterfolg als Grundbedingung für die Mitgliederförderung . . . . .	213
bb. Dessen notwendige Transformation in einen Fördererfolg . . . . .	215
cc. Schwierigkeiten einer solchen Transformation . . . . .	217
dd. Risiko einer einseitigen Orientierung am „Wohl des Unternehmens“ . . . . .	218
ee. Konsequenz: Mitgliederförderung als alleinige Leitmaxime . . . . .	220
d. Zudem: Nachhaltiger member-value statt shareholder-value . . . . .	222
4. Fazit: Förderzweckkonforme Rahmenrechtsordnung . . . . .	223
C. Staatliche Indienstnahme für gesellschaftspolitische Anliegen . . . . .	226
I. Drohende gedankliche Verstaatlichung der eG . . . . .	226
II. Insbesondere: Arbeitnehmermitbestimmung in der eG . . . . .	228
1. Stand der Diskussion . . . . .	228
2. Stellungnahme: Genossenschaftliche Sonderlösung? . . . . .	229
a. Mitbestimmungsrechtliche Perspektive: Konsequente Einbeziehung . . . . .	230
b. Genossenschaftliche Perspektive: Förderzweckinkonformität . . . . .	231
aa. Der Aufsichtsrat als fremdbestimmtes Mitgliederorgan . . . . .	232
bb. Geschäftspolitische Einflussnahme des Aufsichtsrats auf den Vorstand . . . . .	235
cc. Förderzweckspezifische Komplikationen . . . . .	236
c. Rechtspolitische Konsequenzen . . . . .	238
D. Cooperative Social Responsibility . . . . .	239
I. AG: Zweckneutralität und weites Ermessen . . . . .	241
1. Die AG als good corporate citizen? . . . . .	241
2. Fehlende gesetzliche, zulässige statutarische Gemeinwohlbindung . . . . .	243
3. Im Übrigen: Business Judgement Rule . . . . .	243

4. Fazit: Erwerbswirtschaftlicher Verbandzweck als Leitmaxime . . . . .	246
II. eG: Förderzweckbindung und förderwirtschaftliches Ermessen . . . . .	248
1. Verbot einer <i>économie sociale</i> . . . . .	249
2. Kein gemeinwirtschaftliches Nebenzweckprivileg . . . . .	252
3. Cooperative Judgement Rule . . . . .	256
a. Notwendiger Entscheidungsspielraum . . . . .	257
b. Förderzweckkonforme CSR-Aktivitäten . . . . .	259
c. Förderwirtschaftliche Rationalität und Transparenz . . . . .	261
4. Kompetenzproblem als Annex . . . . .	263
E. Fazit: Unbedingter Vorrang der naturalen Mitgliederförderung . . . . .	265
I. Keine abstrakte Sozialbindung . . . . .	265
II. Förderzweckimmanente Grenzen für CSR-Aktivitäten . . . . .	267
§ 4 Genossenschaften und „Kapitalismus“ . . . . .	269
A. Strukturwandel und Ökonomisierung . . . . .	269
B. Insbesondere: Großgenossenschaften . . . . .	270
I. Stand der Diskussion . . . . .	271
II. Stellungnahme: Förderzweckadäquanz . . . . .	272
1. Förderwirtschaftlich gebotenes Wachstum . . . . .	272
a. Kosten- und Produktivitätsvorteile . . . . .	272
b. Macht- und Wettbewerbsvorteile . . . . .	273
2. Auch: Vorteile der Kleinheit . . . . .	274
3. Maßgebend: Wille der Mitglieder . . . . .	276
III. Verschärfung des genossenschaftlichen Grundkonflikts . . . . .	277
1. Verselbstständigung der genossenschaftlichen Unternehmung . . . . .	277
a. Autonomisierung des professionellen Managements . . . . .	278
b. Heterogenität der Mitglieder und deren Interessen . . . . .	280
c. Passivität und rationale Apathie der Mitglieder . . . . .	281
2. Drohende Förderzweckentfremdung . . . . .	284
a. Überbetonung des Unternehmensbestandsinteresses . . . . .	284
b. Verabsolutierung des Unternehmensinteresses . . . . .	286
c. Fazit: Kein autonomes Unternehmensinteresse . . . . .	287
aa. Die AG als unternehmensbezogene Rechtsform . . . . .	287
(1) Grundsätzlicher Interessengleichlauf . . . . .	287
(2) Konsequenz: Verselbstständigung des Unternehmens . . . . .	288

(3) Unschädlichkeit eines autonomen Unternehmensinteresses . . . . .	289
bb. Die eG als mitgliederbezogene Rechtsform . . . . .	290
(1) Förderzweckbeschränktes Aktionsfeld . . . . .	290
(2) Gegensatz von Unternehmens- und Förderinteresse . . . . .	291
(3) Primat der nutzerbezogenen Mitgliederförderung . . . . .	292
3. Rechtliche Konsequenzen . . . . .	294
a. Kein Verbot von Großgenossenschaften . . . . .	294
b. Herausforderung für eine gute Cooperative Governance . . . . .	295
c. Die Kooperation – kein konfliktfreies Gebilde . . . . .	297
IV. Exkurs: Nichtmitgliedergeschäft . . . . .	300
1. Herrschende Ansicht: Nebenzweckprivileg . . . . .	300
2. Stellungnahme . . . . .	301
a. Risiko einer Förderzweckverfehlung . . . . .	301
aa. Unzulässige Förderung Dritter . . . . .	301
bb. Förderzweckwidrige Dividendengenossenschaft . . . . .	302
b. Förderzweckimmanente Schranken . . . . .	303
aa. Zwingend: Förderzweckdienendes Nichtmitgliedergeschäft . . . . .	303
bb. Kumulativ: Quantitative Begrenzung? . . . . .	305
cc. Transparenz und Kontrolle . . . . .	307
C. Kapitalistische Förderzweckentfremdung der eG . . . . .	308
I. Ausgangspunkt: Die strukturelle Kapitalschwäche der eG . . . . .	309
II. Systemimmanente Grenzen ihrer „Verkapitalgesellschaftsrechtlichung“ . . . . .	310
1. Die genossenschaftliche AG . . . . .	311
a. Deren unzureichende organisationsrechtliche Förderzwecksicherung . . . . .	311
b. Deren erwerbswirtschaftliches Unternehmensinteresse . . . . .	312
c. Fazit: „Perplexität“ einer solchen Mehrzweckvereinigung . . . . .	314
d. Konsequenz: Keine neue Rechtsform „Kooperationsgesellschaft“ . . . . .	314
2. Die „kapitalistische“ eG . . . . .	315
a. Öffnung der eG für investierende Mitglieder . . . . .	315
b. Struktureller Interessengegensatz zwischen zwei Mitgliedergruppen . . . . .	316

c. Unauflösbarkeit dieses Interessengegensatzes . . . . .	317
d. Insuffizienz der gesetzlichen Sicherungsmechanismen . . . . .	318
III. Fazit: Förderzweckkonforme Kapitalverfassung . . . . .	319
1. Förderzweckinkonformität kapitalistischer Drittinteressen . . . . .	320
2. Stärkung des variablen Beteiligungskapitals der Mitglieder . . . . .	320
3. Zulässige kapitalistische Förderung primär nutzender Mitglieder . . . . .	322
4. Schließlich: Stabiles Eigenkapital durch Rücklagenbildung . . . . .	324
a. Notwendigkeit der Rücklagenbildung . . . . .	324
b. Risiken hoher Rücklagenbildung . . . . .	325
c. Förderzweck als objektiver Sicherungsmechanismus? . . . . .	326
d. Entscheidend: Finanzhoheit der Generalversammlung . . . . .	327
D. Fazit . . . . .	328
I. Förderzweckgerechte Governance für Großgenossenschaften . . . . .	328
II. Förderzweckgerechte Kapitalverfassung . . . . .	329
§ 5 Förderzweckgerechte Organisationsverfassung . . . . .	331
A. Leitung . . . . .	331
I. Geschäftsführung vs. Satzungshoheit . . . . .	331
1. „Holzmüller“- und „Gelatine“-Problematik . . . . .	332
2. Satzungshoheit als geschäftspolitisches Steuerungsinstrument . . . . .	334
II. Grundkonflikt als Ausgangspunkt . . . . .	335
1. Unterschiedliche Genossenschaftskonzeptionen . . . . .	335
2. Förderzweckfunktionales Genossenschaftsverständnis . . . . .	336
a. Betriebswirtschaftlich gebotene Unabhängigkeit des Vorstands . . . . .	336
b. Förderwirtschaftlich gebotene Partizipation der Mitglieder . . . . .	337
c. Konsequenz: Förderzweckgerechter Ausgleich . . . . .	340
III. Die gesetzliche Regelung als Versuch eines Kompromisses . . . . .	342
1. Vorstand als oberstes Geschäftsführungsorgan . . . . .	342
2. Weisungsfreiheit des Vorstands . . . . .	343
3. Grenzen der Leitungsautonomie . . . . .	345
a. Förderzweck als Leitungsmachtgrenze . . . . .	345
b. Statutarische Beschränkungen . . . . .	346
aa. Zuständigkeitsverschiebung . . . . .	347

bb. Richtlinienkompetenz . . . . .	348
cc. Zustimmungsvorbehalte . . . . .	349
c. Kein unantastbarer Kernbereich . . . . .	350
IV. Grundsätze einer eigenen Lösung . . . . .	352
1. Keine Leitungsautonomie . . . . .	353
2. Insbesondere: Weisungsrecht . . . . .	354
a. Die Insuffizienz der bestehenden Teilhaberechte . . . . .	354
aa. Statutarische Beschränkungen . . . . .	355
bb. Unverbindliche Beschlüsse . . . . .	355
cc. „Weisung“ mittels Abberufungsandrohung? . . . . .	356
b. Notwendigkeit eines Weisungsrechts . . . . .	358
aa. Möglichkeit unmittelbarer Einflussnahme . . . . .	358
bb. Ausnahmecharakter bei Großgenossenschaften . . . . .	359
cc. Mitgeschäpftsführung bei Kleingenossenschaften . . . . .	360
c. Gesetzesstrenge oder satzungsautonome Regelung? . . . . .	361
aa. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung? . . . . .	362
(1) Schutz der „schweigenden“ Mitgliedermehrheit? . . . . .	362
(2) Schutz der Mitglieder vor sich selbst? . . . . .	363
(3) Öffentliches Interesse? . . . . .	365
bb. Folglich: Satzungsautonomie . . . . .	366
3. Fazit: Förderzweckgerechte Leitungsverfassung . . . . .	366
a. Treuhandverhältnis und Grenzen der Selbstentmachtung . . . . .	367
b. Weisungsgebundenes Auftragsverhältnis . . . . .	368
c. Entscheidend: Primat der Mitglieder . . . . .	370
d. Konsequenz: Reform des § 27 Abs. 1 GenG . . . . .	372
B. Kontrolle . . . . .	373
I. Rechtsformspezifisch: Kontrollbedürfnis und -defizit . . . . .	373
II. Förderwirtschaftliche Disziplinierung des Vorstands . . . . .	376
1. Selbstorganschaft . . . . .	376
a. Einerseits: Instrument mitgliedernützlicher Geschäftspolitik . . . . .	377
b. Andererseits: Gebotene Professionalisierung des Vorstands . . . . .	378
c. Förderzweckgerechte Kompromisslösungen? . . . . .	380
aa. Paritätische Besetzung des Vorstands . . . . .	380
bb. De lege ferenda: Trennungsmodell? . . . . .	381
cc. Fazit: Satzungsautonomie . . . . .	382
2. Kollektivvertretung . . . . .	384
3. Vergütung . . . . .	385

a.	Gebot der Angemessenheit . . . . .	385
b.	Vergütungskürzungsrecht analog § 87 Abs.2 AktG? . . . . .	388
c.	Fördererfolgsabhängigkeit . . . . .	388
aa.	Grundsatz: Keine Beteiligung am Überschuss . . . . .	389
bb.	Umsatz im Fördergeschäftverkehr . . . . .	390
d.	Kompetenz und Transparenz . . . . .	391
4.	Haftung . . . . .	392
a.	Pflichtenprogramm der Vorstandsmitglieder einer eG . . . . .	392
b.	Fehlender Schaden der eG bei Förderpflichtverletzungen . . . . .	395
c.	De lege ferenda: Keine Durchgriffshaftung der Genossen . . . . .	397
d.	Annex: Haftungserleichterungen für Ehrenamtliche . . . . .	398
aa.	Neu: Gesetzliche Haftungsprivilegierung . . . . .	399
bb.	Schutzzweck des objektiven Haftungsmaßstabs . . . . .	400
cc.	Lösung: Statutarische Haftungsprivilegierung . . . . .	403
5.	Abberufung . . . . .	405
III.	Vorstandskontrolle durch die Mitglieder . . . . .	408
1.	Kontrollmechanismen . . . . .	408
a.	Druckmittel „Geschäftsabschluss“ . . . . .	408
b.	Kündigung der Mitgliedschaft („exit“) . . . . .	410
c.	Fazit: Vorrang des Widerspruchs („voice“) . . . . .	413
2.	Kontrollprobleme . . . . .	414
a.	Rationale Apathie – auch bei der Kontrolle . . . . .	415
b.	Konsequenz: Motivation zum Widerspruch . . . . .	416
c.	Informationsasymmetrie und -bedürfnis . . . . .	417
d.	Konsequenz: Förderplan und Förderbericht . . . . .	418
3.	Mitgliederpartizipation in Großgenossenschaften . . . . .	420
a.	Vertreterversammlung . . . . .	421
aa.	Geeignetes Repräsentativorgan in Großgenossenschaften . . . . .	421
bb.	Gebotenes Substitut für eine funktionsunfähige Generalversammlung . . . . .	423
(1)	Teilversammlungen als bloße Ergänzung . . . . .	423
(2)	Schriftliches Abstimmungsverfahren als ungeeignetes Substitut . . . . .	424
(3)	Stimmvollmachten als unzureichende Alternative . . . . .	424
(4)	Teilnahmepflichten als untaugliches Instrument . . . . .	425
cc.	Kompetenzverhältnis von General- und Vertreterversammlung . . . . .	426

(1) Fakultatives, nicht obligatorisches Repräsentativorgan . . . . .	426
(2) Weder irreversible noch vollständige Substitution . . . . .	428
(3) Zwingend: Satzungshoheit der Generalversammlung . . . . .	430
dd. Konsequenzen für deren Binnenverfassung . . . . .	430
(1) Repräsentativität und Wahlrechtsgrundsätze . . . . .	430
(2) Unabhängigkeit und außerstatutarische Wahlordnung . . . . .	432
(3) Restzuständigkeit der Generalversammlung . . . . .	434
b. Mehrstimmrechte . . . . .	434
aa. De lege lata: Mehrstimmrechte nur begrenzt möglich . . . . .	435
bb. Kein Gebot personaler Stimmrechtsgleichheit . . . . .	435
cc. Organisationsautonomie und Gleichbehandlungsgebot . . . . .	437
(1) Damals: Kopfstimmrecht wegen persönlicher Haftpflicht . . . . .	438
(2) Heute: Heterogene Mitgliederstruktur und relative Fördergleichheit . . . . .	439
(3) Konsequenz: Relative Gleichheit auch beim Stimmrecht . . . . .	440
(4) Förderzweckgerechte Stimmrechtsverteilung . . . . .	442
(5) Pflicht zur relativen Gleichbehandlung? . . . . .	443
dd. Minderheitenschutz und Mitgliederselektion . . . . .	445
c. Ergebnis . . . . .	448
4. Aufsichtsrat . . . . .	449
a. Förderzweckbedingt: Echtes Mitgliederorgan . . . . .	449
b. Hinreichende Professionalisierung . . . . .	451
c. Dualistisches Modell und Informationsversorgung . . . . .	452
IV. Pflichtprüfung . . . . .	456
1. Schutzfunktion und Funktionsverschiebung . . . . .	456
a. Historisch: Betreuungsprüfung für die Mitglieder . . . . .	456
b. Strukturelle Kapitalschwäche und Gläubigerschutz . . . . .	457
c. Insbesondere: Förderzweckkontrolle . . . . .	458
d. Schutz der Allgemeinheit? . . . . .	460
2. Erforderlichkeit der Pflichtmitgliedschaft . . . . .	461
a. Qualifizierte Förderwirtschaftsprüfung . . . . .	461
b. Dauerhafte Förderbetreuung . . . . .	461
c. Gebotene Unabhängigkeit . . . . .	462
3. Verhältnismäßigkeit der Pflichtmitgliedschaft . . . . .	463

a.	Kollektive Selbstprüfung statt staatlicher Fremdkontrolle . . . . .	463
b.	Neu: Prüfungs erleichterungen für „Kleinstgenossenschaften“ . . . . .	464
4.	Effektuierung der Pflichtprüfung . . . . .	467
5.	Ausblick: Staatliche Kontrolle bei Kontrollvakuum . . . . .	468
V.	Staatliche Zwangsauflösung . . . . .	470
1.	Schutzfunktion und Funktionsverschiebung . . . . .	470
2.	Fehlende Mitgliederförderung als Auflösungsgrund . . . . .	471
3.	Insbesondere: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz . . . . .	472
C.	Fazit: Förderzweck und Satzungsautonomie . . . . .	474
I.	Ziel: Erhalt der eG als förderzweckgebundener Rechtsform . . . . .	474
II.	Förderzweckkonforme Satzungsautonomie . . . . .	476
1.	Zwingendes Gesetzesrecht . . . . .	477
a.	Verbot förderzweckwidriger Verhaltensweisen . . . . .	477
b.	Grenzen einer geschäftspolitischen Selbstentmachtung . . . . .	478
c.	Aber: Kein Verbot umfassender „Demokratisierung“ . . . . .	479
2.	Dispositives Gesetzesrecht . . . . .	479
a.	Förderzweckdefinitionshoheit der Mitglieder . . . . .	480
aa.	Notwendige Mitgeschäftsführung der Mitglieder . . . . .	480
bb.	Förderpräferenz und Mitgliederakzeptanz . . . . .	481
cc.	Entscheidend: Mitgliederwille . . . . .	482
b.	Mitgliederautonomie und förderzweckgerechte Organisation . . . . .	482
aa.	Eigeninteresse der Mitglieder am Unternehmenserfolg . . . . .	482
bb.	Keine Rechtspflicht zu markteffizienter Organisation . . . . .	483
cc.	Umgekehrt: Kein Traditionszwang . . . . .	484
c.	Kein weitergehender „Typenzwang“ . . . . .	485
3.	Fazit: Förderzweck und Mitgliederwille . . . . .	485
III.	Konsequenz: Rahmengesetz mit viel Satzungsautonomie . . . . .	486
1.	Einheitliches Rahmengesetz für alle Genossenschaften . . . . .	486
2.	Differenzierung zwischen Groß- und Kleingenossenschaften . . . . .	487
3.	Kein einheitlicher Kodex für die eG . . . . .	488
4.	Analoge Anwendung des AktG . . . . .	489
a.	Planwidrige Regelungslücke . . . . .	490
b.	Vergleichbarkeit der Sachverhalte . . . . .	491
aa.	Keine „Leitbildfunktion“ der AG . . . . .	491

bb. Strukturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede	492
cc. Förderzweckkonforme Modifikation . . . . .	493
c. Regelungsklarheit durch abschließende Regelung im GenG . . . . .	494
§ 6 Zusammenfassung . . . . .	497
Literaturverzeichnis . . . . .	521
Sachregister . . . . .	557

## § 1 Notwendigkeit einer Cooperative Governance

Die eingetragene Genossenschaft (eG) erscheint in der aktuellen Corporate Governance-Diskussion als Anachronismus: Während die Suche nach der „richtigen“ Rahmenordnung für die Leitung und Überwachung von Kapitalgesellschaften die gesellschaftsrechtliche Forschung des 21. Jahrhunderts dominiert<sup>1</sup>, betrachtet man die eG vielfach als Relikt des 19. Jahrhunderts<sup>2</sup>. Offen wird diskutiert: „Ist die Rechtsform der Genossenschaft noch zeitgemäß?“<sup>3</sup>

### A. Die eG – ein Anachronismus?

Entsprechend stiefmütterlich widmen sich ihr Jurisprudenz und Legislative: Umfassende rechtswissenschaftliche Studien für eine Fortentwicklung und Neuausrichtung des Genossenschaftsrechts liegen mittlerweile Jahrzehnte zurück.<sup>4</sup> In den einschlägigen Lehrbüchern zum Gesellschaftsrecht taucht die eG – wenn überhaupt<sup>5</sup> – nur ganz am Rande auf.<sup>6</sup> Auch ist sie – abgesehen von fragmentarischen Änderungen – nicht Gegenstand gesetzgeberischen Interes-

---

<sup>1</sup> *Habersack*, Gutachten E zum DJT 2012, E 99 m. w. N.; v. *Werder*, Handbuch CG (2009), S. 3 (5, 26); *Steding*, ZRP 1995, 403.

<sup>2</sup> *Kotbe*, ZIP 1991, 905.

<sup>3</sup> *Binz/Freudenberg*, DB 1991, 2473.

<sup>4</sup> Deutlich *Boettcher*, Zielsetzung und Anspruchsniveau der Genossenschaftswissenschaft (1979), S. 43 (50ff.), wonach die Genossenschafts(rechts)wissenschaft keine Wissenschaft „in Bewegung“, sondern vielmehr eine „im Stillstand“ ist; *Feilcke*, CG in der Genossenschaft (2017), S. 18: „Dornröschenschlaf“; *Kluth*, ZRP 2017, 108: „fast völlig fehlende Präsenz des Genossenschaftsrechts in der juristischen Ausbildung und rechtswissenschaftlichen Forschung“. Ferner *Keßler*, Kompetenzabgrenzung (1994), S. 107; *Kotbe*, ZIP 1991, 905.

<sup>5</sup> Keine eigenständige Erwähnung findet die eG etwa bei: *Kindler*, Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht (2016); *Koch*, Gesellschaftsrecht (2017); *Schäfer*, Gesellschaftsrecht (2018); *Tegen/Reul/Heidinger/Tersteegen*, Unternehmensrecht (2009); *Windbichler*, Gesellschaftsrecht (2017).

<sup>6</sup> *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht (2002), widmet der eG in seinem fast 2000 Seiten umfassenden Werk gerade einmal 24 (!) Seiten. Entsprechend kursorisch behandeln die einschlägigen Lehrbücher zum Gesellschaftsrecht die eG: *Eisenhardt*, Gesellschaftsrecht (2007), widmet den Personengesellschaften insgesamt ca. 260 Seiten, den Kapitalgesellschaften AG und GmbH immerhin ca. 80 Seiten, der eG – ganz am Ende – hingegen gerade einmal sechs (!) Seiten; *Grunewald*, Gesellschaftsrecht (2017): zehn von 449 Seiten; *Klunzinger*, Grundzüge des Gesellschaftsrechts (2012): 19 von 377 Seiten; *Kübler/Assmann*, Gesellschaftsrecht (2006): elf von 581 Seiten; *Saenger*, Gesellschaftsrecht (2015): zehn von 605 Seiten.

ses.<sup>7</sup> Adressat der umfassenden Reformgesetze, die in den vergangenen Jahren zur Verbesserung der Unternehmensleitung und -kontrolle erlassen wurden<sup>8</sup>, waren die (börsennotierte) AG und teilweise die GmbH, nicht aber die eG.

Die Genossenschaftsrechtsnovelle von 1973<sup>9</sup> liegt lange zurück und hat in erster Linie die genossenschaftliche Leitungsverfassung an die der AG angeglichen. Auch im Rahmen der Genossenschaftsreform 2006<sup>10</sup> hat sich der Gesetzgeber weder umfassend noch schwerpunktmäßig mit der genossenschaftlichen Organisationsverfassung befasst.<sup>11</sup> Es wurden nur „*einzelne* Elemente der im Aktienrecht geführten Corporate-Governance-Diskussion auf die Genossenschaft übertragen“<sup>12</sup>; dem Gesetzgeber ging es lediglich um „*eine maßvolle* Modernisierung des Genossenschaftsgesetzes“<sup>13</sup>. Bezeichnend für diese Reform war, dass der deutsche Gesetzgeber sie weder autonom initiiert noch konzipiert hatte; vielmehr wurde er erst und nur auf Druck des europäischen Gesetzgebers tätig: Infolge der Verabschiedung der Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)<sup>14</sup> sah sich der deutsche Gesetzgeber zu einer partiellen Reform des nationalen Genossenschaftsgesetzes genötigt, um „Wettbewerbsnachteile der Rechtsform der Genossenschaft nach deutschem Recht gegenüber der Rechtsform der SCE zu vermeiden“<sup>15</sup>.

Schließlich hat auch das „Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften“ vom 17.7.2017<sup>16</sup> die eG nur partiell – insbesondere durch Prüfungserleichterungen für „Kleinstgenossenschaften“ und Haftungserleichterungen für ehrenamtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder – „für das bürgerschaftliche Engagement attraktiver [gemacht]“<sup>17</sup>; den Vorschlag des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz von 2013<sup>18</sup>, eine „Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ als prüfungsbe-

<sup>7</sup> BerLKommGenG/*Keßler*, Einl. Rn. 1; *Keßler*, Co-operative Governance (2002), S. 11 (15); Pöhlmann/Fandrich/*Bloehs-Fandrich*, GenG, Einf. Rn. 9ff.

<sup>8</sup> Zu nennen sind etwa das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27.4.1998 (KonTraG), BGBl. I 1998, S. 786; das Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19.7.2002 (TransPuG), BGBl. I 2002, S. 2681; das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts vom 22.9.2005 (UMAG), BGBl. I 2005, S. 2802; das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31.7.2009 (VorstAG), BGBl. I 2009, S. 2509.

<sup>9</sup> BGBl. I 1973, S. 1451.

<sup>10</sup> BGBl. I 2006, S. 1911.

<sup>11</sup> BerLKommGenG/*Keßler*, Einl. Rn. 32: „Stückwerk“.

<sup>12</sup> BT-Drs. 16/1025, S. 1 [Kursive Hervorhebung durch den Verfasser].

<sup>13</sup> BT-Drs. 16/1025, S. 52 [Kursive Hervorhebung durch den Verfasser].

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 1435/2003, Abl. EU Nr. L 207/1.

<sup>15</sup> BT-Drs. 16/1025, S. 52.

<sup>16</sup> BGBl. I 2017, S. 2434ff.

<sup>17</sup> BT-Drs. 18/11506, S. 2.

<sup>18</sup> [https://www.zdk-hamburg.de/wp-content/uploads/delightful-downloads/2014/12/RefE\\_Gesetz\\_zur\\_Einfuehrung\\_der\\_Kooperationsgesellschaft\\_und\\_zum\\_weiteren\\_Buero\\_kratieabbau\\_bei\\_Genossenschaften.pdf](https://www.zdk-hamburg.de/wp-content/uploads/delightful-downloads/2014/12/RefE_Gesetz_zur_Einfuehrung_der_Kooperationsgesellschaft_und_zum_weiteren_Buero_kratieabbau_bei_Genossenschaften.pdf) [1.9.2018]. Dazu: *Lehmann/Sieker*, ZfG 2015, 3ff.

freie Rechtsform für Kleingewerkschaften und damit als gewerkschaftliches Pendant zur im GmbH-Recht eingeführten Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) zu schaffen, hat der Gesetzgeber abgelehnt.<sup>19</sup> Einer „Aktienrechtsreform in Permanenz“<sup>20</sup> steht das Genossenschaftsrecht so weitgehend als „Hort der Ruhe“<sup>21</sup> gegenüber.

Dieses juristische Desinteresse an der eG begründet zwar den besonderen Reiz, ein rechtsdogmatisch überzeugendes und rechtspraktisch handhabbares Governance-Modell für sie zu entwickeln. Jedoch macht es ein solches Forschungsvorhaben begründungsbedürftig: Corporate Governance wird allgemein als rechtlicher und faktischer Ordnungsrahmen für die (gute) Leitung und Überwachung von Unternehmen<sup>22</sup> definiert oder knapper mit „Unternehmensverfassung“<sup>23</sup> übersetzt. Statt dieser notwendig vagen<sup>24</sup> Definition empfiehlt sich eine *funktionale* Betrachtung: Gute Corporate Governance will die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Organe, deren Zusammenwirken und Kontrolle optimal regeln.<sup>25</sup> Damit ist sie kein Selbstzweck, sondern hat allein „dienende“ Funktion. Ihre Aufgabe besteht darin, die Organisation des fraglichen Unternehmens (genauer: der Gesellschaft) so zu gestalten, dass dessen Funktionsfähigkeit gewährleistet ist und der Verbandszweck erreicht werden kann.<sup>26</sup>

Das fehlende gesellschaftsrechtliche Interesse an der gewerkschaftlichen Organisationsverfassung impliziert indes, dass für eine eigenständige gewerkschaftliche Corporate Governance, für die hier neudeutsch der Terminus „Cooperative Governance“<sup>27</sup> verwendet wird, kein Bedürfnis (mehr) besteht: *Entweder*, weil es sich bei der eG tatsächlich nur noch um eine überkommene

<sup>19</sup> BT-Drs. 18/11506, S. 2.

<sup>20</sup> Zöllner, AG 1994, 336; Noack, NZG 2008, 441 (446); Seibert, AG 2002, 417; Timm, ZIP 2010, 2125. Die AG stand stets im Mittelpunkt gesetzgeberischen Interesses, vgl. nur Ruth, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1935, 730: „In den Erörterungen über die notwendige Reform des Gesellschaftsrechts [...] steht seit vielen Jahren die Aktiengesellschaft im Mittelpunkt des Interesses, ja ihre Reform ist nahezu dessen ausschließlicher Gegenstand.“

<sup>21</sup> Käßler, BI 2005, 73.

<sup>22</sup> Der Definition der britischen Cadbury Commission folgend, die darunter „The system by which companies are governed and controlled“ versteht, *Cadbury Committee Report* (1992), S. 3, abgedruckt bei Hopt u. a., *Comparative Corporate Governance – The State of the Art and Emerging Research* (1998), M1-M21. Vgl. nur OECD-Grundsätze auf dem Gebiet der Corporate Governance (2004), S. 11; Europäische Kommission, Grünbuch Europäischer Governance-Rahmen, KOM (2011) S. 3f.; Habersack, Gutachten E zum DJT 2012, E 15; v. Werder, Handbuch CG (2009), S. 3 (4); Seibert, FS Hommelhoff (2012), S. 1111; Martin/Zimmermann, Prinzipal-Agenten-Verhältnis, in: CG nach der Finanz- und Wirtschaftskrise (2011), S. 81 (82).

<sup>23</sup> v. Werder, Handbuch CG (2009), S. 3 (4). Von der „Unternehmensverfassung“ spricht auch die Präambel des DCGK.

<sup>24</sup> Lutter, JURA 2002, 83 (84), spricht von einem „fast inhaltsleeren Begriff“.

<sup>25</sup> Habersack, Gutachten E zum DJT 2012, E 28.

<sup>26</sup> Lutter, JURA 2002, 83 (84); Ulmer, AcP 202 (2002), 143 (151).

<sup>27</sup> Der Begriff „Cooperative Governance“ steht somit hier für die Governance der gewerkschaftlichen Unternehmung, entgegen Theurl, Corporate Governance und Cooperative

Rechtsform des deutschen Gesellschaftsrechts handelt – ohne praktische Relevanz im modernen Rechts- und Wirtschaftsleben. Eine nähere Auseinandersetzung mit ihr wäre dann zwar rechtshistorisch von Interesse, für die Gegenwart jedoch ohne rechtspraktischen Wert. Insbesondere wäre der Entwurf einer Corporate Governance eigens für Genossenschaften überflüssig: Mangels potentieller Genossen bestünde hierfür kein Bedürfnis. *Oder* aber, weil sich bei ihr keine grundlegenden oder zumindest keine von anderen Gesellschaftsformen grundsätzlich abweichenden organisationsrechtlichen Probleme stellen. Dann wäre zumindest der Entwurf einer genuin genossenschaftlichen Governance entbehrlich. Fraglich wäre dann allerdings auch, ob an einer Rechtsform festzuhalten ist, die sich nicht oder kaum mehr von anderen Gesellschaftsrechtsformen unterscheidet.

## B. Eigenständige Governance für die eG

Folglich ist zu eruieren, ob es einer eigenständigen Corporate Governance für die eG bedarf und – falls ja – wie diese funktionsgerecht auszugestalten ist. Angesprochen ist damit die Frage nach der juristischen Originalität der Genossenschaft als Rechtsform, mithin die Frage, wodurch sie sich spezifisch von anderen Vereinigungsformen unterscheidet.

### I. Generelle Notwendigkeit einer Governance

Die Ausgangsfrage, ob es sich bei der eG um eine antiquierte Rechtsform handelt, so dass Überlegungen zu ihrer Governance mangels praktischer Relevanz hinfällig wären, lässt sich klar verneinen: Mit 22 Millionen Mitgliedern ist die eG die mit Abstand mitgliederstärkste wirtschaftliche Organisationsform in Deutschland; statistisch betrachtet ist jeder vierte Bürger der Bundesrepublik Mitglied einer Genossenschaft.<sup>28</sup> Und mit nahezu einer Million Mitarbeitern sind die Genossenschaften einer der größten Arbeitgeber.<sup>29</sup> Weiter sind die deutschen Genossenschaften in den unterschiedlichsten Wirtschaftsbereichen tätig: Ihr Spektrum reicht von den Volks-, Raiffeisen- und Spardabanken über landwirtschaftliche und gewerbliche Absatz- und Bezugsgenossenschaften bis hin zu Wohnungs- und Konsumgenossenschaften.

Zwar bevorzugen Unternehmensgründer mittlerweile kapitalgesellschaftliche Rechtsformen.<sup>30</sup> Auch ist die absolute Zahl der in der Rechtsform der eG

---

Governance (2006), S. 27 ff., die ihn für die Governance kooperierender Unternehmen verwendet.

<sup>28</sup> DG-Verlag, Die deutschen Genossenschaften 2018, S. 8.

<sup>29</sup> <https://www.genossenschaften.de/genossenschaftliche-gruppe> [1.9.2018].

<sup>30</sup> K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, (2002), S. 1266; Keßler, BB 2005, 277 (278); Steding, Ge-

organisierten Unternehmen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zurückgegangen.<sup>31</sup> Grund hierfür war jedoch nur teilweise die „Flucht aus der Rechtsform eG“, etwa die Umwandlung von großen Handelsgenossenschaften in Aktiengesellschaften<sup>32</sup>. Vielmehr fusionierten überwiegend regionale Genossenschaften miteinander – und trugen so den allgemeinen Konzentrationsprozessen in der Wirtschaft Rechnung.<sup>33</sup> Zudem sind neuerdings wieder mehr Genossenschaftsneugründungen zu beobachten<sup>34</sup> – gerade in innovativen und zukunfts-trächtigen Märkten wie der Energie- und Gesundheitsversorgung<sup>35</sup>. Seit 2011 steigt so die Zahl der genossenschaftlich organisierten Unternehmen wieder.<sup>36</sup>

Ebenso eindeutig lässt sich die Folgefrage bejahen: Auch und gerade in der Rechtsform eG organisierte Unternehmen benötigen eine gute Corporate Governance.

Die gegenwärtige Governance-Forschung kreist zwar rechtsformspezifisch verengt um die (börsennotierte) AG.<sup>37</sup> Denn in der vergangenen Finanzkrise haben sich besonders in deren Leitung und Kontrolle strukturelle Schwachstellen gezeigt. Aber Governanceprobleme begegnen in jeder politischen, wirt-

---

nossenschaftsrecht (2002), S. 33; *ders.*, ZRP 1995, 403. So wurden 2015 in der Bundesrepublik nur 127 Genossenschaften gegründet – dagegen über 42.000 GmbHs und knapp 265.000 Unternehmen insgesamt: IFM Bonn, Unternehmensgründungen nach Rechtsform: [https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/dokumente/UntGr\\_UntLi\\_RF\\_2005-2015.pdf](https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/dokumente/UntGr_UntLi_RF_2005-2015.pdf) [1.9.2018].

<sup>31</sup> *Steding*, ZfG 2001, 131.

<sup>32</sup> *Binz/Freudenberg*, DB 1991, 2473 in Fn. 2.

<sup>33</sup> *Hamm*, Konzentrations- und Fusionstendenzen (1990), S. 350 ff.

<sup>34</sup> IFM Bonn, Unternehmensgründungen nach Rechtsform: [https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/dokumente/UntGr\\_UntLi\\_RF\\_2005-2015.pdf](https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/dokumente/UntGr_UntLi_RF_2005-2015.pdf) [1.9.2018].

<sup>35</sup> Eingehend zu diesen genossenschaftlichen Neugründungen: *Alscher/Priller*, Zu Neugründungen von Genossenschaften in Deutschland 2000-2006 – eine Analyse zu den Ressourcen und Potentialen (2007); *Doluschitz/Lavèn/Haug/Reifschneider*, ZfG 2012, 19 (27); *Götzl*, Gestaltung der Energiewende nach genossenschaftlichen Prinzipien, in: Bayerischer Gemeindetag 8/2011, S. 301 ff.; *Ringle*, Neugründungen stärken das Image der eG-Unternehmensform, in: *Münkner/Ringle* (Hrsg.), Neue Genossenschaften und innovative Aktionsfelder. Grundlagen und Fallstudien (2010), S. 11 ff.; *Schulteis*, GWR 2012, 1.

<sup>36</sup> *DG-Verlag*, Die deutschen Genossenschaften 2013, S. 9. Empirische Untersuchungen zeigen auch, dass die eG kein „Imageproblem“ hat, vgl. *Beuthien/Beuthien*, GenG, § 1 Rn. 84. So aber die Befürchtung von *Göler von Ravensburg/Pinkwart/Schmidt*, Kriterien für die Gründung mittelständischer Kooperationen in genossenschaftlicher Rechtsform (2003), S. 38 f.

<sup>37</sup> *Habersack*, Gutachten E zum DJT 2012, E 99: „In Fragen der Corporate Governance besteht in erster Linie für die kapitalmarktoffene Gesellschaft Reformbedarf.“; v. *Werder*, Handbuch CG (2009), S. 3 (5). Vgl. ferner Corporate Governance in Deutschland und Europa, ZGR-Symposium 2012, ZGR 2012, 157. Entsprechend trägt auch die vom früheren Bundeskanzler *Gerhard Schröder* eingesetzte Regierungskommission den Titel „Corporate Governance – Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts“, vgl. *Baums* (Hrsg.), Bericht der Regierungskommission Corporate Governance (2001).

schaftlichen und sozialen Organisation.<sup>38</sup> Entsprechend wird „Governance“ auch allgemein als „Ausübung von Herrschaft, Direktion(srechten) und Kontrolle“<sup>39</sup> definiert.

Insbesondere begegnen sie in Unternehmen, die ein „komplexes Geflecht von Austauschbeziehungen zahlreicher Akteure mit Opportunismusooptionen und Opportunismusrisiken“<sup>40</sup> bilden: Unterschiedliche Akteure verfolgen hier verschiedene und oft gegensätzliche Interessen, die sich zu Interessenkonflikten verdichten können.<sup>41</sup> Diese unterschiedlichen Interessen(-gegensätze) sind vielschichtig, (potentielle) Interessenkonflikte entsprechend schwer zu prognostizieren und vertraglich zu regeln. Die Verträge zwischen den Unternehmensbeteiligten sind daher Entwürfe in eine ungewisse Zukunft, die die wechselseitigen Rechte und Pflichten niemals abschließend regeln können. Diese rechtliche Unvollständigkeit schafft Freiräume für opportunistisches Verhalten im Unternehmen; einzelne Akteure und Gruppen nutzen dies aus, um ihre Interessen auf Kosten anderer Unternehmensbeteiligter durchzusetzen, und gefährden so den Unternehmenserfolg.

Die Funktion einer guten Corporate Governance besteht daher rechtsformunabhängig darin, ein effizientes System von Willensbildungs-, Entscheidungs- und Kontrollmechanismen für die fragliche Gesellschaft zu entwickeln.<sup>42</sup> So sollen unternehmensschädliche Interessenkonflikte vermieden bzw. verbandszweckgerecht gelöst und der Gesellschafts- bzw. Unternehmenszweck verwirklicht werden.

## II. Insbesondere: Prinzipal-Agenten-Konflikt

Die zentrale Herausforderung für die Corporate Governance ist der Konflikt zwischen den Interessen der Anteilseigner (Prinzipalen) und den Eigeninteressen des Fremdmanagements (Agenten).<sup>43</sup> Die Ursache für diesen Prinzipal-Agenten-Konflikt sieht man – seit *Adam Smith*<sup>44</sup>, *Rudolf von Jhering*<sup>45</sup> und den

<sup>38</sup> *Hirschman*, Abwanderung und Widerspruch (1974), S. 1.

<sup>39</sup> *Zingales*, New Palgrave Dictionary (1998), S. 497: „The word Governance is synonymous with the exercise of authority, direction and control.“

<sup>40</sup> *v. Werder*, Handbuch CG (2009), S. 3 (14).

<sup>41</sup> *v. Werder*, Handbuch CG (2009), S. 3 (6).

<sup>42</sup> Entsprechend *Lutter*, JURA 2002, 83 (84); *Rieble*, FS Reuter (2010), S. 805 (820); *Ulmer*, AcP 202 (2002), 143 (151); *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht (2002), S. 767.

<sup>43</sup> *v. Werder*, Handbuch CG (2009), S. 3 (4).

<sup>44</sup> *Adam Smith*, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations (1828), S. 239: „The directors of such companies, however, being the managers rather of other people’s money than of their own, it cannot well be expected, that they should watch over it with the same anxious vigilance with which the partners in a private copartnery frequently watch over their own [...]. Negligence and profusion, therefore, must always prevail, more or less, in the management of the affairs of such a company.“

<sup>45</sup> *v. Jhering*, Der Zweck im Recht (1877), S. 221: „Sowie aber das Steuerruder fremden

grundlegenden institutionenökonomischen Untersuchungen von *Berle* und *Means*<sup>46</sup> – in der Trennung von Eigentum und Leitungsmacht in der Unternehmung.

Auch hier fokussiert sich die gesellschaftsrechtliche Forschung auf die AG<sup>47</sup>, was insofern verständlich ist, als bei ihr die Trennung von (Anteils-)Eigentum und Verfügungsmacht perfektioniert wurde: Der Vorstand verfügt über umfassende Leitungsautonomie, während die Aktionäre geschäftspolitisch entmachtet sind. Zudem besitzt er – nicht zuletzt wegen seiner fachlichen Qualifikation – typischerweise einen Informationsvorsprung gegenüber den Aktionären; infolge dieser Informationsasymmetrie wird deren Apathie verstärkt und der Vorstand nur unzureichend überwacht.<sup>48</sup> Umfassende Leitungsmacht und Kontrollvakuum begründen so die Gefahr, dass sich der Vorstand zu Lasten der Gesellschaft(er) opportunistisch und eigennützig verhält – mitunter durch kollusives Zusammenwirken mit dem ebenfalls fremdorganschaftlich organisierten Aufsichtsrat.<sup>49</sup>

Dieses Risiko, dass das Management infolge weitgehender Leitungsmacht und unzureichender Kontrolle eigennützige und verbandszweckwidrige Interessen verfolgt, anstatt treuhänderisch im Interesse derjenigen zu handeln, die ihn mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betraut haben, ist indes jeder fremdorganschaftlich geführten Vereinigung immanent.<sup>50</sup> Denn es ist „ein unabänderliches Sozialgesetz, daß in jedem durch Arbeitsteilung entstandenen Organ der Gesamtheit, sobald es sich konsolidiert hat, ein Eigeninteresse, ein Interesse an sich selbst und für sich selbst entsteht.“<sup>51</sup> Daher begegnet der Prinzipal-Agenten-Konflikt in jeder Körperschaft, die über eigene Organe verfügt und so von ihren Mitgliedern (organisations)rechtlich verselbstständigt ist: bei Vereinen, Gewerkschaften<sup>52</sup> – und bei der eG<sup>53</sup>. Ausgeschlossen ist dieser Konflikt nur bei

---

Händen anvertraut wird, ist diese Garantie, welche das eigene Interesse gewährt, hinweggefallen, und heraufbeschworen, dass der Steuermann den Kurs dahin richte, wohin sein Interesse, nicht das fremde es wünschenswert macht.“

<sup>46</sup> *Berle/Means*, *The Modern Corporation and Private Property* (1932), passim.

<sup>47</sup> *Leyens*, JZ 2007, 1061 ff.; *Martin/Zimmermann*, Prinzipal-Agenten-Verhältnis, in: CG nach der Finanz- und Wirtschaftskrise (2011), S. 81 ff.; *Seibert*, FS Hommelhoff (2012), S. 1111 ff.

<sup>48</sup> v. *Werder*, Handbuch CG (2009), S. 3 (7). Börsennotierte Gesellschaften mit Aktienstreubesitz sind hierfür besonders anfällig, da sich die Anteilseigner hier fern und vereinzelt von der eigentlichen Unternehmensleitung befinden, vgl. *Seibert*, FS Hommelhoff (2012), S. 1111 f.

<sup>49</sup> *Martin/Zimmermann*, Prinzipal-Agenten-Verhältnis, in: CG nach der Finanz- und Wirtschaftskrise (2011), S. 81 (91 ff.).

<sup>50</sup> *Seibert*, ZRP 2011, 166.

<sup>51</sup> *Michels*, *Soziologie des Parteiwesens* (1957), S. 489 f. Ferner *Drabeim*, *Unternehmungstyp* (1955), S. 81: „Eigenleben der Unternehmung“.

<sup>52</sup> *A. Engel*, *Collective Governance* (2015), S. 12.

<sup>53</sup> *Grossekettler*, FS Boettcher (1984), S. 57 (65 f.); *Jäger*, FS Boettcher (1984), S. 11 (18); *Feilcke*, CG in der Genossenschaft (2017), S. 23.

inhabergeführten Einzelunternehmen<sup>54</sup> und solchen Gesellschaften, bei denen die Mitglieder bestimmenden Einfluss auf die Leitung wie Kontrolle des Unternehmens haben – wie etwa bei einer personalistischen GmbH<sup>55</sup>. Folglich benötigt jedes körperschaftlich verfasste Unternehmen eine gute Governance.

Für die eG gilt dies sogar besonders, da der Gesetzgeber ihre Leitungsverfassung weitgehend an die der AG angeglichen hat: Seit 1973 hat der Vorstand die eG „unter eigener Verantwortung zu leiten“ (§ 27 Abs. 1 S. 1 GenG). Damit wurde der Prinzipal-Agenten-Konflikt in der eG auch rechtlich institutionalisiert. Denn deren Vorstand wird sich umso mehr als deren „Gutsherr“ und umso weniger als deren „Gutsverwalter“ begreifen und die eigene Macht, das eigene Ansehen und Einkommen auszubauen versuchen, je größer seine diskretionären Entscheidungsspielräume sind und je schwächer er kontrolliert wird.<sup>56</sup> So heißt es schon in der Amtlichen Begründung zum GenG-Entwurf von 1888: „Die Katastrophen, die unter den Genossenschaften eingetreten sind, hatten vielmehr ihre Ursache hauptsächlich in Ausschreitungen bei der Geschäftsführung und im Mangel einer genügenden Kontrolle über dieselbe.“<sup>57</sup>

Folglich benötigt auch die eG effektive Governancemechanismen, mit denen verhindert werden kann, dass ihr Leitungsorgan seine diskretionären Entscheidungsspielräume missbraucht, um eigene und verbandszweckwidrige Interessen zu verfolgen, die den Interessen der übrigen Kooperationsmitglieder strukturell zuwiderlaufen und den Kooperationszweck gefährden. Der Begriff Corporate Governance ist daher für die eG wie für die AG<sup>58</sup> weit auszulegen und umfasst nicht nur deren Geschäftsführung im engeren Sinne, sondern deren Leitung *und* Kontrolle.

Die rechtsformspezifische Verengung der Governance-Forschung auf die AG ist somit verfehlt. Richtigerweise weitet sie sich auch allmählich auf andere Unternehmensformen aus.<sup>59</sup> Hier befasst man sich freilich mit der Corporate Governance in der GmbH<sup>60</sup>, in Familienunternehmen<sup>61</sup>, Verbänden<sup>62</sup> und Stiftun-

<sup>54</sup> *Seibert*, ZRP 2011, 166.

<sup>55</sup> *Weipert*, Handlungsbedarf für kleine und mittlere Unternehmen: Corporate Governance und Ausrichtung auf die Herausforderungen von Basel II?, in *Gesellschaftsrechtliche Vereinigung* (Hrsg.), *Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2003 (2004)*, S. 133 (140 ff.).

<sup>56</sup> Vgl. *Hettlage*, *Anthropologische Konzeption* (1990), S. 27 (39).

<sup>57</sup> Allgemeine Begründung zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 27.11.1888 – Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages – 7. Legislaturperiode – IV. Session 1888/89 – 4. Band (1. Anlagenband), Nr. 28, abgedruckt bei *Beuthien/Hüsken/Aschermann*, *Materialien zum GenG*, 1989, Bd. II, S. 150 (207).

<sup>58</sup> *Habersack*, Gutachten E zum DJT 2012, E 15; v. *Werder*, *Handbuch CG* (2009), S. 3 (4).

<sup>59</sup> *Claussen/Bröcker*, AG 2000, 481; *Habersack*, Gutachten E zum DJT 2012, E 99; *Lutter*, *JURA* 2002, 83 (84); v. *Werder*, *Handbuch CG* (2009), S. 3 (26).

<sup>60</sup> *Buck-Heeb*, FS H. P. Westermann (2008), S. 845 ff.; *Ilter*, *Corporate Governance in der GmbH* (2015), passim; *Weller*, ZGR 2012, 386 ff.

<sup>61</sup> *Bettermann/Heneric*, *Handbuch CG* (2009), S. 849 ff.

<sup>62</sup> *A. Engel*, *Collective Governance* (2015), passim; *Rieble*, FS Reuter (2010), S. 805 (820).

gen<sup>63</sup> (sog. Non-Profit Governance) sowie von öffentlichen Institutionen (sog. Public Corporate Governance)<sup>64</sup>. Die Unternehmensverfassung der eG steht hingegen – trotz ihrer großen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung – bislang nicht im Fokus der rechtswissenschaftlichen Governanceforschung.<sup>65</sup>

### III. Charakteristika der Rechtsform eG

Die Ausgangsfrage ist damit allerdings noch nicht beantwortet: Benötigt die eG eine *eigenständige* Cooperative Governance? Dabei kann an dieser Stelle nur untersucht werden, *ob* die eG eine eigenständige Governance benötigt, weil sie sich hinsichtlich ihres Verbandszwecks und ihrer Organisationsverfassung so grundlegend von anderen Rechtsformen (insbesondere der AG) unterscheidet, dass dort anerkannte Governancemechanismen nicht, nur rechtsformspezifisch modifiziert oder jedenfalls nicht ungeprüft übernommen werden können. Die Frage, *wie* eine solche Cooperative Governance auszugestalten ist, ist das Thema dieser Arbeit.

#### 1. Förderzweck als Leitmaxime

Corporate Governance ist niemals Selbstzweck, sondern stets Mittel zum Gesellschafts- bzw. Unternehmenszweck: Sie hat sicherzustellen, dass der *jeweilige* – autonom gewählte oder heteronom vorgegebene – Verbandszweck erreicht werden kann; entsprechend ist eine Governance nur insofern „gut“ oder „richtig“, als ihr dies gelingt. Damit ist der Zweck einer Vereinigung unmittelbar präjudiziell für deren organisationsrechtliche Ausgestaltung.<sup>66</sup> Jedes Governance-System muss daher zunächst den Verbandszweck bestimmen, den es zu verwirklichen hat.

So benötigt eine privatwirtschaftliche Gesellschaft, die allein den Interessen ihrer Mitglieder zu dienen hat, eine qualitativ andere Organisationsverfassung als ein karitativer Verein, der ganz oder überwiegend die Bedürfnisse Dritter zu befriedigen hat. Denn zum Vorteil und Nutzen ihrer Mitglieder handelt eine

<sup>63</sup> Schöbel, Corporate Governance im Stiftungsrecht (2012); Krentz, ZRP 2007, 50ff.

<sup>64</sup> v. Werder, Handbuch CG (2009), S. 3 (26).

<sup>65</sup> Mit wenigen Ausnahmen: Feilcke, CG in der Genossenschaft (2017), passim; Keßler, Co-operative Governance (2002), S. 11 ff.; Wittenberg, Willensbildung (2013), passim.

<sup>66</sup> Vgl. nur v. Caemmerer, Reformreferat (1956), S. 161 (166): „Soweit eine Gesellschaftsform für einen bestimmten Zweck vorgesehen ist, pflegt ihre Regelung auf die Verfolgung dieses Zweckes zugeschnitten zu sein.“; Junge, FS von Caemmerer (1978), S. 547 (548): „Die Unternehmensorganisation muß bei allen Unternehmensformen daran gemessen werden, ob sie für diese von der Wirtschaftsordnung vorgegebene Aufgabe sachgerecht ist und die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Unternehmen zweckentsprechend sichert.“; Schwintowski, NZG 2013, 1406 (1409): „Es ist ziemlich naheliegend, dass die Frage nach dem ‚guten und richtigen Corporate-Governance-System‘ eng damit zusammenhängt, welche Ziele man mit diesem System eigentlich erreichen will.“

Gesellschaft erfahrungsgemäß nur soweit und solange, wie diese auf deren Willensbildung, Leitung und Kontrolle bestimmend Einfluss nehmen können.<sup>67</sup> Und möglicherweise benötigen deshalb die Mitglieder eines förderwirtschaftlich ausgerichteten Vereins, die mit diesem bestimmungsgemäß in einer dauerhaften Geschäftsbeziehung stehen und als Kunden nutzerbezogen gefördert werden wollen, qualitativ andere und weitergehende geschäftspolitische Teilhabe- und Kontrollrechte als die Anteilseigner einer erwerbswirtschaftlich orientierten Kapitalgesellschaft, die von dieser lediglich eine kapitalzinswirtschaftliche Rendite als Gewinnbeteiligung erwarten. Entsprechend haben die einzelnen Organe einer Körperschaft je nach Verbandszweck unterschiedliche Funktionen und Kompetenzen.

Oberste Leitmaxime für eine gute Cooperative Governance ist damit der genossenschaftliche Förderzweck: Dieser ist einzigartig, weil nur die eG nach § 1 Abs. 1 GenG gesetzlich verpflichtet ist, ihre „Mitglieder“ und diese „durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“. Der Förderzweck gilt denn auch gemeinhin als das charakteristische und konstitutive Kennzeichen einer eG, wodurch sie sich von allen anderen (in der Regel zweckneutralen) Gesellschaftsrechtsformen unterscheidet.<sup>68</sup> Welche Funktionen und Kompetenzen die einzelnen Organe der eG haben und welchen Beschränkungen sie unterliegen, lässt sich daher erst beantworten, wenn Inhalt und Funktion dieses Verbandszwecks bestimmt sind.

## 2. Personalistische Körperschaft

Ebenso originell wie der gesetzliche Förderzweck ist die eigentümliche Organisationsverfassung der eG: Der Gesetzgeber hat sie als einzigartige Mischform von Kapital- und Personengesellschaft konstruiert.<sup>69</sup> Als „personalistische“<sup>70</sup> bzw. „nichtkapitalistische“ Körperschaft unterscheidet sie sich auch organisationsrechtlich von allen anderen Rechtsformen des deutschen Gesellschaftsrechts.<sup>71</sup>

Die eG ist zuerst Körperschaft: Sie wird mit Eintragung in das Genossenschaftsregister zur juristischen Person (§ 17 i. V. m. § 13 GenG). Sie ist damit rechtsfähig und dank eigener Organe handlungsfähig. Bei Abstimmungen in der Generalversammlung gilt das Mehrheitsprinzip – und nicht das Einstimm-

<sup>67</sup> Vgl. nur *Boettcher*, ZfgG 1982, 253 (259); *Großfeld*, ZfgG 1979, 217 (224).

<sup>68</sup> BT-Drs. 16/1025, S. 81; *Beuthien/Beuthien*, GenG, § 1 Rn. 43; *Blomeyer*, ZfgG 1980, 22; *Boettcher*, Marktwirtschaft (1980), S. 3; *v. Caemmerer*, Reformreferat (1956), S. 161 (168); *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht (2002), S. 1264; *Schultz*, Förderungszweck (1984), S. 11; *H. Westermann*, ZfgG 1963, 273 (292).

<sup>69</sup> *Keinert*, Willensbildung (1990), S. 112 (114); *Kothe*, ZIP 1991, 905 (906); *Münkner*, Organisationstyp (1989), S. 5, 7; *Scheffel*, Reform (2008), S. 40.

<sup>70</sup> *Steding*, Genossenschaftsrecht (2002), S. 106.

<sup>71</sup> *Beuthien*, Idee und Wirklichkeit (2013), S. 103 (104); *Steding*, Genossenschaftsrecht (2002), S. 33: „unverwechselbare Originalität“.

## Sachregister

- Absatzgenossenschaft 27, 29, 72, 149, 222, 295, 300, 395  
Abschlussprüfung 57, 261, 456  
Abwanderung (exit) 217, 408ff., 513  
Aktiengesellschaft (AG)/Aktionär 7ff., 62ff., 92, 198ff., 221ff., 241ff., 287ff., 311ff., 327, 337, 356, 385, 412ff., 439, 491f., 503  
Analogie/analog 246, 327, 363, 386ff., 389, 391, 396, 418, 433, 455, 489ff.  
Apathie (der Mitglieder) 281ff., 415ff., 423ff., 433, 514  
Arbeitgeber(verband) 4, 185, 230f., 381, 441  
Arbeitnehmer/Arbeiter 16, 71ff., 178, 180ff., 198ff., 203, 208ff., 219, 221, 225, 228ff., 247, 264, 452  
Aufsichtsrat 22, 25, 307, 339, 345ff., 361, 387, 391f., 405f., 449ff., 458f., 466, 484, 488, 492f., 516f.  
– Abberufung 406  
– Amtsdauer 407  
– Ausschuss 391, 398  
– Mitbestimmung 230ff.  
– Mitglieder 449ff.  
– Vergütung 387, 389  
Auskunftsrecht 418  
  
Bezugsgenossenschaft 27, 29, 72, 149, 222, 300, 395  
*v. Bismarck, Otto* 178, 183  
*Blanc, Louis* 165, 183  
Business Judgement Rule 243ff., 258ff., 493f.  
  
Compliance 393, 454f.  
Cooperative Governance 1, 3, 9ff., 90, 118, 145, 153, 196, 295ff., 328ff., 391, 413ff., 441, 466, 474ff., 497ff.  
Cooperative Judgement Rule 256ff., 394, 494  
  
Corporate Social Responsibility (CSR) 198, 204f., 239ff., 503ff.  
  
Demokratie 87, 109ff., 120, 278, 335, 370, 420ff., 458, 479  
Drittsschadensliquidation 397  
Dualistisches Modell 452ff.  
  
économie sociale 164, 189, 196, 249, 317, 320  
Ehrenamt 2, 337, 376ff., 398ff., 452, 458, 488, 490, 512, 517  
England 324  
Erwerbswirtschaft 10, 24ff., 30ff., 42, 49, 58ff., 150, 161f., 173, 207, 215f., 237f., 244ff., 256, 259ff., 269, 284ff., 301, 313ff., 320, 325, 328f., 331, 374, 462, 468f., 472, 474, 483  
EU/Europa 2, 14ff., 88f., 109, 163f., 168ff., 188ff., 240f., 269, 324, 386, 498, 501ff.  
Europäische Genossenschaft s. SCE  
  
Fiktion 70, 157  
Finanzhoheit 93, 211, 312, 327ff., 383, 414, 478, 507, 509  
Förderbericht 262, 418ff., 455, 494, 514  
Fördererfolg 79, 98, 100f., 115, 213, 215ff., 277, 285ff., 336ff., 364, 369ff., 459, 479ff., 481, 505ff.  
Förderplan 312, 418ff., 455, 514  
Förderplus 140, 269ff., 364, 369ff., 390, 428, 481, 484, 511  
Förderzweck 9, 13, 21ff., 80ff., 87ff., 117ff., 160ff., 195ff., 267, 272, 290ff., 301ff., 311ff., 345ff., 352ff., 366ff., 390ff., 440, 471ff., 474ff., 497ff., 518f.  
Franchising 136, 315  
Frankreich 164, 169, 189ff., 502  
free rider 283, 415, 514

- Fremdhilfe 90f., 136, 167, 170, 178, 188, 250ff., 298, 317, 502
- GbR 22, 43f., 49, 112
- Gegengeschäfte 29f., 71ff., 210f., 214, 266, 291, 300ff., 316
- Gemeinnützig 47, 50f., 132, 158, 162, 168, 172, 187f., 192, 223ff., 247ff., 267, 502, 504
- Gemeinwirtschaft 166ff., 250ff., 267, 301, 320, 331, 462, 468f., 472, 474, 501f., 504
- Gemeinwohl 47ff., 130f., 135, 161, 163ff., 197ff., 226ff., 293, 393, 469f., 502, 504
- Generalversammlung (eG) 10ff., 29, 42, 64, 92f., 101, 113, 115f., 150, 161, 211, 236, 264ff., 278ff., 307, 312, 318, 327, 331ff., 342ff., 405ff., 421ff., 434ff., 478, 508ff.
- Genossenschaftliche AG 291, 311ff.
- Genossenschaftsidee 14ff., 117, 163, 498, 502, 518
- Genussrecht 319
- Gerechtigkeit 131, 144
- Geschäftsanteil 11, 32, 55, 65, 78, 102, 107, 116, 146, 216f., 237, 260, 266, 309, 319ff., 375, 417, 429, 442f.
- Geschäftsguthaben 30, 33, 55, 75, 77ff., 212, 217, 226, 250, 286, 309, 321ff., 375, 389, 410ff., 438, 442
- Auszahlung 217, 321f., 375, 410ff.
- Dividende 75, 77ff., 129, 225f., 250, 286, 322ff.
- Verzinsung 77ff., 250, 286, 323f., 329, 389, 443
- Gesetzesstrenge s. Satzungsstrenge
- Gewaltenteilung 201, 345, 372, 375
- Gewerbefreiheit 371, 484, 511
- Gewerkschaft 7, 137, 184f., 281, 469
- Gewinn 10f., 26ff., 43, 55, 58, 62ff., 74ff., 100, 124, 141f., 150, 172ff., 202ff., 214ff., 244ff., 285ff., 302ff., 312ff., 326ff., 376, 389ff., 440, 483, 498ff.
- v. *Gierke, Otto* 16, 111, 163f., 171, 183, 269, 309
- Gläubigerschutz 33f., 47, 53ff., 371, 428, 457f., 465, 471, 484, 511
- Gleichbehandlung 437ff., 516
- GmbH 2f., 8, 18, 22f., 36, 43f., 49, 53, 56, 65ff., 93, 112, 115, 134, 157, 177, 193, 217, 243, 249, 295, 310, 314, 359f., 365f., 372, 375, 384, 393, 450, 460, 465f., 470, 494
- Großbritannien 164
- Großgenossenschaft 58, 96, 106, 113f., 129, 139, 142, 230, 233ff., 266, 270ff., 324f., 336, 352, 359ff., 377f., 397, 401, 415, 419ff., 434, 439, 449, 458ff., 483, 487ff., 505f., 511, 514ff.
- Grundlagengeschäfte 332ff., 427, 429, 446, 508
- Haas, Wilhelm* 103
- Haftung
- der Mitglieder 53ff., 101ff., 120, 126, 139, 239, 274, 339, 378f., 438f.
- des Vorstands s. *Vorstand*
- Handwerker 16, 61, 126, 135, 137, 151, 164, 173, 180ff.
- Harmonisierung (europäische) 188ff., 502
- Hauptversammlung (AG) 11, 92f., 203, 211, 246ff., 264, 312, 327, 332ff., 347, 350, 357, 483, 492
- Hilfsgenossenschaft 69ff., 95, 165, 182
- Holzmüller 332f.
- homo cooperativus* 150ff., 500f.
- homo oeconomicus* 150ff., 299, 500f.
- Homogenität (der Mitglieder) 281, 334f., 447
- Huber, Victor Aimé* 167, 183
- Hypothese 157
- Idealgenossenschaft 69, 252, 317
- Identitätskrise 13f., 161, 476, 498
- Identitätsprinzip 26f., 71, 87, 117, 301, 306, 354, (s. auch Förderzweck)
- IGB 88f., 131, 169, 191, 249
- Informationsasymmetrie 7, 233, 282, 382, 417f., 514
- Informationspflicht 454ff., 516
- Informationsversorgung 452ff., 493, 514, 516
- Integrierte Genossenschaft 95ff., 212, 233, 238, 269f., 339, 341, 409ff.
- Interdisziplinarität 18ff., 40
- Interessengegensatz 219, 280, 286, 293, 297ff., 316ff., 329, 334f., 506f.

- Interessenkonflikt 212f., 266f., 281,  
297ff., 316f., 325, 329, 334f., 372, 413,  
451, 497, 503ff.
- Investierende Mitglieder 42, 169, 195f.,  
280f., 311, 315ff., 334f., 383, 477, 507
- Italien 164, 169, 189ff., 502
- Jahresabschluss 29, 57, 76, 93, 211, 248,  
312, 327, 456, 461, 464
- Kapitalgesellschaft 1, 4, 10f., 23, 27, 51ff.,  
65, 79, 101, 132, 177, 182, 195, 204, 216,  
224, 229, 241, 259, 272, 287ff., 308ff.,  
329, 343f., 359, 388, 461, 466, 488, 490
- Kapitalistische eG 315ff.
- Kapitalmarkt 313, 319, 374f., 457, 488f.,  
503, 517
- Kapitalschwäche 309ff., 457, 517
- Kapitalverfassung 308ff., 329, 371, 484,  
507
- Kartellrecht 82, 148, 174, 294f.
- Kernbereich 350ff., 370
- Kleingenossenschaft 94ff., 106, 277, 293,  
297ff., 344, 358ff., 373, 378, 384f., 401,  
416, 419ff., 449f., 456ff., 464ff., 486ff.,  
516
- Koalitionsfreiheit 242, 463
- Kodex 488f.
- Kollektivvertretung 376, 384f., 511
- Körperschaft 10, 111, 224f., 230, 279,  
403, 437, 479
- Kompetenz-Kompetenz 116, 264, 368,  
372, 429, 510
- Konsumgenossenschaft 4, 128, 180,  
184f., 222, 237, 260, 270, 276, 297,  
300f., 371, 378f.
- Kontrolldefizit 373ff., 511
- Kontrolle 338ff., 361, 373ff., 408ff.
- Kontrollvakuum 7, 171, 468f., 517
- Kooperationsgesellschaft 2, 271, 311,  
314f., 465
- Kopfstimmrecht 11, 120f., 434ff., 515f.
- Kreditgenossenschaft 103f., 127, 170,  
177, 222f., 237, 261, 275f., 298, 300, 315,  
378f., 401, 451
- Kündigung (der Mitgliedschaft) 23, 108,  
146, 212, 319, 327, 329, 375, 408, 410ff.,  
507, 513
- Lagebericht 204, 240, 262, 419f., 464
- Landwirt(schaft) 16, 95, 126f., 141, 164,  
173ff., 181, 275, 282, 295, 297f., 380,  
409
- Lassalle, Ferdinand 105, 165, 185
- Legalitätspflicht 209, 392ff., 454, 472
- Leitungsaautonomie 64, 100, 246f., 278ff.,  
336ff., 352ff., 478, 483, 507ff.
- Leitungsverfassung 331ff., 478ff., 507ff.
- Liberalismus 185
- Machtvakuum 171, 468, 517
- Markterfolg 101, 115, 213ff., 260, 285ff.,  
336ff., 459, 479ff., 505ff.
- Marktgenossenschaft 95f., 212, 237, 270,  
410
- Marktwirtschaft 17, 24, 100, 138, 142,  
154f., 163, 163, 167, 170ff., 186ff., 203,  
213, 219, 255, 269, 279, 291, 323, 444,  
447, 483, 501, 511
- Marx, Karl 165f., 185
- Mehrstimmrecht 112, 196, 296, 420, 431,  
434ff., 515f.
- Member value 222f., 267, 277, 504
- Menschenbild 150ff., 500f.
- Minderheitenschutz 59ff., 111f., 413,  
437f., 445ff.
- Mindest(haft)kapital 52ff., 101, 108, 309,  
465f.
- Mischformen 310ff.
- Mitgliederselektion 445ff.
- Mitgliedschaft 266, 332, 443, 503, 514
- Mittelstand 170, 175ff., 200, 265
- Monopol 127, 148, 174, 275, 283, 295,  
409, 447
- Moral 132ff., 153
- Mustersatzung 489
- Nachhaltigkeit 131ff., 141, 144, 176f.,  
187, 199, 203f., 222f., 245, 261, 387
- Nachschusspflicht 53ff., 239, 309, 339,  
378f., 439, 457, 483, 504
- Nationalsozialismus 166, 184, 201, 354
- Nebenzweck 23, 75, 252ff., 263, 300ff.
- Nichtmitglieder(geschäft) 32f., 35, 75,  
91, 162, 219, 233, 255, 285ff., 300ff.,  
314, 325, 334, 389, 410, 417, 472, 506
- Numerus clausus 23, 49, 311, 314
- Ökonomische Analyse 19f., 135, 157,  
160, 438

- Ökonomisierung 97 f., 114, 119, 138, 155, 173, 220, 269 ff., 286, 335, 370, 479, 505  
 Österreich 188, 190, 359, 428, 430, 437  
 Organisationsverfassung 331 ff., 478 ff.
- Partizipation (der Mitglieder) 92, 284, 331, 338 ff., 368, 416, 420 ff., 479 ff., 510  
 Passivität (der Mitglieder) 281 ff., 296, 415 ff., 423 ff., 431, 458, 514  
 Pauperismus/Pauperität 61, 137, 186, 269, 282, 457, 505  
 Personalhoheit 11, 93, 406, 414, 478, 509  
 Pflichtmitgliedschaft 456 ff., 517  
 Pflichtprüfung 34, 56 ff., 297, 456 ff., 517 f.
- Pioniere von Rochdale* 128, 324  
 Prinzipal-Agenten-Konflikt 6 ff., 213 ff., 220 ff., 236, 266, 284, 329, 377, 416, 446, 459, 511  
 Privatautonomie 45, 156, 165, 185, 404, 444  
 Produktivgenossenschaft 32, 69 ff., 136, 164, 180 ff., 230, 269  
 Professionalisierung 275, 372, 378 ff., 417, 451 f., 511 f., 517  
 Prosperität 132, 186, 269, 276, 282, 415, 418, 505, 513  
 Prüfungsverband 22, 25, 307, 452, 456 ff., 484, 517 f.
- Rahmengesetz 189 f., 196, 478, 486 ff., 518  
 Rahmenrechtsordnung 200 ff., 223 ff., 504  
*Raiffeisen, Friedrich Wilhelm* 103, 126 ff., 155, 164, 170 f., 200, 275, 324, 381  
*Rathenau, Walter* 207, 242, 289  
 Rationalisierung 155, 270, 272  
 Rechtstyp 14 f., 87, 117, 121, 125, 160, 162, 224, 265, 271 f., 277, 320 f., 487 f., 507, 518  
 Registergericht 456, 463, 470  
 Regress 396 ff., 402, 405  
 Reservekapital 76, 324 ff., 412  
 Reziprozität 137, 142, 155  
 Richtlinien 348 f., 367, 393, 404  
 Rücklagen 33, 55 f., 76, 214 ff., 285 f., 302 f., 309, 320 ff., 324 ff., 410 ff., 506 f.  
 Rückvergütung 30, 75 ff., 219, 225 f., 250, 285, 306, 313 ff., 326, 389 f., 439 ff.
- Satzungsautonomie 45 ff., 86, 99 ff., 107 ff., 114 ff., 130, 160 f., 196 f., 303, 310, 335, 361 ff., 382 f., 403 f., 427, 437 ff., 444 f., 448, 454, 474 ff., 500, 515 f., 518 f.  
 Satzungshoheit 331 ff., 346 ff., 406, 429 f., 434, 478, 508 f.  
 Satzungsstrenge 43 ff., 86, 100 ff., 145, 243, 311, 356, 361 ff., 380, 391, 474 ff., 485, 492, 518  
 Satzungsvorbehalt 75, 79, 263, 334, 372  
 SCE 2, 169, 194 ff., 315, 407, 491, 502 f.  
 Schadensersatz 345, 395 ff., 402  
*Schulze-Delitzsch, Hermann* 17, 37 ff., 54, 65, 91, 93, 98, 101, 103, 105, 108, 126 ff., 137 f., 144 f., 163, 168, 170 ff., 178 ff., 274, 298 f., 322, 340, 380, 387, 413, 440, 459, 486, 491, 500  
 Schweiz 188, 190, 224 f., 282, 353, 428 ff.  
 Selbsthilfe 33, 54, 68, 87 ff., 90 f., 100, 127, 130, 135 f., 160 f., 170 ff., 227, 253, 272 ff., 279 f., 283, 298, 320, 367, 378, 463 f., 477, 486, 498 ff.  
 Selbstorganschaft 93, 99, 108, 120 f., 124, 129, 235, 257, 376 ff., 451, 485, 511 f., 517  
 Selbstverantwortung 33, 54, 68, 87 ff., 101 ff., 120 f., 498 f.  
 Selbstverwaltung 68, 87 ff., 92 ff., 114 f., 119 ff., 124, 279, 367, 378, 498 ff.  
 Shareholder 12, 205 ff., 222 ff., 245, 267, 288, 504  
*Smith, Adam* 6, 166, 172  
 Solidarität 131, 133 ff., 145 ff., 152, 158 f., 447, 501  
 Sozialbindung 189, 197 ff., 243, 252, 265 ff., 503 f.  
 Soziale Verantwortung 131, 200, 239 ff. (s. auch CSR)  
 Sozialismus 105, 110, 164 ff., 177 f., 185, 187, 502  
 Sozialstaat 51, 178 ff., 201, 227, 502  
 Spenden 241, 246 ff., 260  
 Sponsoring 241, 247, 262  
 Staatsaufsicht 307, 460, 464, 467 f., 472, 518  
 Stakeholder 198 ff., 208 ff., 221, 245, 289, 503 f.  
 Steuerrecht 83, 224 ff., 254  
 Stimmrecht 311 f., 318, 421 ff., 434 ff.  
 Stimmrechtsgleichheit 89, 112, 116, 424, 435 ff.

- Stimmvollmacht 424f.  
 Strukturprinzipien 87ff., 145, 498ff.  
 Strukturwandel 94ff., 184, 269ff., 328, 378, 505  
 Systematik (des Gesetzes) 67ff., 78, 122, 350, 487  
  
 Tantieme 389, 392  
 Technisierung 155, 270, 272  
 Telos 42ff., 122, 497  
 Transparenz 261ff., 307, 391f., 494  
 Trennungsmo­dell 381f.  
 Treupflicht 146ff., 317, 387, 398  
 Treuhand/Treuhänder 343, 367, 372, 387, 396, 403  
 Typenbeschränkung 62ff., 67, 485  
 Typenzwang 485  
  
 Überschuss 30, 74ff., 225, 250, 316, 323, 326f., 389f., 440  
 Universalgenossenschaft 281  
 Unternehmensgegenstand 84f., 259ff., 290, 333, 346, 508  
 Unternehmensinteresse 12f., 62f., 198ff., 207, 213ff., 232f., 245ff., 260, 266, 277ff., 286ff., 325, 328f., 374, 377, 460, 505ff.  
 Unternehmenskultur 141f., 187  
 Unternehmensmitbestimmung 202f., 228ff., 267, 356, 452, 504  
 Unternehmer 65, 97, 154, 175, 182, 195, 238, 276ff., 298, 369, 377, 391, 481 (s. auch Unternehmergenossenschaft)  
 Unternehmergenossenschaft 238f., 267, 282f., 368, 380, 411, 435, 451, 504  
 Unternehmungsgesellschaft (UG) 3, 465f.  
  
 Verbraucher 96, 151, 200, 237, 260, 265, 270, 276, 282, 301, 369, 378, 391, 451, 481  
 Verein  
 – e.V./nicht wirtschaftlicher (§ 21 BGB) 23, 49, 58, 252ff., 381, 384, 393, 399, 435, 445, 456, 463, 465  
 – nichtrechtsfähiger 23  
 – wirtschaftlicher (§ 22 BGB) 23, 68, 81  
 Vereinigungsfreiheit 44ff., 242, 411, 463, 466, 472ff., 485  
 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 472ff., 518  
 Vertreterversammlung 106, 113ff., 296f., 364, 369, 420ff., 448, 451, 488, 515f.  
 Vetorecht 111, 235, 348, 350, 355  
 Vorstand 7f., 11, 22, 25, 48, 55, 60, 64, 84f., 92f., 98f., 108, 113, 115, 124, 199ff., 233ff., 243ff., 257ff., 264f., 279ff., 307ff., 325ff., 331ff., 478ff., 491, 493, 507ff., 511ff. (s. auch Leitung und Leitungsautonomie)  
 – Abberufung 295, 312, 356ff., 363, 365, 405ff., 509  
 – Amtsdauer 407  
 – Haftung 392ff., 512  
 – Haftungsprivilegierung 398ff., 512  
 – Vergütung 385ff., 512  
  
 Wahlordnung 432ff., 448  
 Wahlrecht 430ff.  
 Weisungsrecht 265, 341ff., 350, 354ff., 414, 448, 450, 464f., 509, 513, 515  
 Werte 13, 131ff., 476, 498ff.  
 Wesen 48ff., 121f., 125ff., 436, 476, 500  
 Wettbewerb 82f., 96ff., 143, 155, 173ff., 266, 273f., 283, 295  
 Widerspruch (voice) 408ff., 513  
 Wille des Gesetzgebers 31ff., 36ff., 202ff., 243  
 Wohnungsgenossenschaft 4, 39, 172, 180, 254, 315  
 Wortlaut (des Gesetzes) 35, 41, 75, 122, 148, 189, 193, 315, 392, 400  
  
 Zentralgenossenschaft 229, 270f., 296  
 Zunft 17, 137, 164, 469  
 Zustimmungsvorbehalt 211, 235, 264f., 349f., 355, 508  
 Zwangsauf­lösung 61, 287, 307, 393f., 470ff., 518